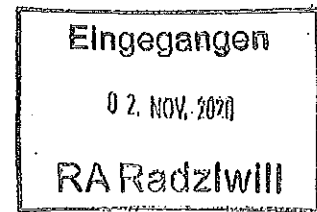


- Beglaubigte Abschrift -

Verkündet am:
27.10.2020

Haßler, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Darmstadt
AktENZEICHEN: 303 C 96/20



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

GID-Gewerbeinformationsdienst UG vdd. GF. Ivan Koltai, Weidenbornstr. 8 a, 65189 Wiesbaden

Klägerin und Widerbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 55543 Bad Kreuznach
Geschäftszeichen: 444/20 06

gegen

[REDACTED] 14, 64319 Pfungst-
tadt

Beklagte und Widerklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Radziwill, Bildon, Kleinspehn,
Konstanzer Str. 6, 10707 Berlin
Geschäftszeichen: 15/20 R06

hat das Amtsgericht Darmstadt durch den Richter am Amtsgericht Dr. Ganster aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2020 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Auf die Widerklage wird festgestellt, dass der Klägerin gegen die Beklagte auch über die unbegründete Klageforderung hinaus keine weiteren Ansprüche aus dem Antrag der Beklagten vom 08.01.2020, gerichtet auf die Eintragung ihres Geschäftsbetriebs in ein von der Klägerin betriebenes Gewerbeportal im Internet, zustehen.

Zudem wird die Klägerin auf die Widerklage verurteilt, an die Beklagte 169,50 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 30.03.2020 zu zahlen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin eine Vergütung für eine Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in ein von ihr, der Klägerin, unterhaltenes Gewerbeportal im Internet.

Die Beklagte begehrt widerklagend die Feststellung, dass der Klägerin auch über die von ihr eingeforderte Vergütung hinaus keine weitergehenden Ansprüche aus dem von ihr, der Beklagten, abgegebenen Antrag auf Eintrag ihres Geschäftsbetriebs in das von der Klägerin betriebene Gewerbeportal zustehen.

Die Klägerin betreibt im Internet unter der Adresse www.Ihrgewerbeportal.de eine Internetseite, auf der sich Unternehmer mit ihrem Geschäftsbetrieb gewerblich registrieren lassen können.

Hierfür versendet die Klägerin per Postwurfsendung einen vorformulierten Vordruck, auf dessen Rückseite die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin aufgebracht sind.

Die Beklagte betreibt in Pfungstadt eine Tennisschule.

Sie unterzeichnete am 08.01.2020 den ihr von der Klägerin zuvor mittels Postwurfsendung übersandten Vordruck und sendete diesen an die Klägerin zurück.

Wegen des Inhalts und der näheren Ausgestaltung des von der Beklagten unterzeichneten Vordrucks wird insoweit auf die entsprechende, von der Klägerin als Anl. K1 zur Klageschrift vom 26.02.2020 vorgelegte Kopie (vgl. Bl. 8 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin übermittelte der Beklagten hierauf mit Schreiben vom 12.01.2020 eine Auftragsbestätigung (vgl. Bl. 10 d.A.), übernahm die Daten der Beklagten in das von ihr unterhaltene Gewerbeportal und sandte der Beklagten zeitgleich eine Rechnung vom 12.01.2020 über 598 € zu (vgl. Bl. 11 d.A.), welche sich, bei einer Gesamtlaufzeit von 24 Monaten, auf eine Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in das von der Klägerin im Internet unterhaltene Gewerbeportal für den Zeitraum des ersten Jahres bezog.

Zu Beginn des Jahres 2020 wurden Einträge in digitale Branchenverzeichnisse im Bundesgebiet im Internet in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten.

Nachdem die Beklagte den ihr in Rechnung gestellten Betrag anschließend nicht an die Klägerin zahlte, übersandte diese ein Mahnschreiben vom 30.01.2020 an die Beklagte.

Die Beklagte focht hierauf mit anwaltlichem Schreiben vom 04.02.2020 (vgl. Bl. 94 f. d.A.) ein mit der Klägerin womöglich eingegangenes Vertragsverhältnis wegen einer von ihr monierten arglistigen Täuschung über die Kostenpflichtigkeit der von der Klägerin angebotenen Eintragung in ein digitales Verzeichnis von Gewerbetreibenden an.

Nunmehr verfolgt die Klägerin den vorgerichtlich für sich reklamierten Vergütungsanspruch im Klagewege weiter.

Die Klägerin meint, in dem an die Beklagte übersandten Vordruck die Entgeltspflichtigkeit ihrer Leistungen hinreichend transparent und deutlich gemacht zu haben, so dass die Beklagte an

den von ihr eingegangenen Vertrag gebunden bleibe und diesen insbesondere nicht rechtswirksam anfechten könne. Dies müsse umso mehr gelten, als sie, die Klägerin, über einen bloßen Texteintrag in ein digitales Verzeichnis hinaus mit dem Vertragsschluss gegenüber dem anderen Teil auch weitere Leistungsverpflichtungen eingehe, namentlich einen Anspruch des Kunden auf die Erteilung kostenfreier Bonitätsauskünfte begründe und zudem die Überlassung des Nutzungsrechts an einem Teil der von ihr verwalteten Adressdatensätze der Geschäftsbetriebe anderer Kunden zusage.

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, an sie, die Klägerin, einen Betrag i.H.v. 598 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen

sowie widerklagend,

2. es wird festgestellt, dass der Klägerin gegen sie, die Beklagte, auch über die Klageforderung hinaus keine weiteren Ansprüche aus dem Eintragungsantrag vom 08.01.2020 zustehen;

3. die Klägerin zu verurteilen, an sie, die Beklagte, vorgerichtliche Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten i.H.v. 169,50 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass das in dem Formularvordruck der Klägerin enthaltene Angebot auf Abschluss eines kostenpflichtigen Eintrags im Fließtext untergehe und wegen eines überraschenden Charakters der darin enthaltenen Entgeltklausel daher auch gegenüber Nicht-Verbrauchern unwirksam sei. Zudem sei die von der Klägerin angebotene Leistung auch wertlos, da in dem von ihr unterhaltenen Gewerbeportal nur ein Bruchteil der in Deutschland tätigen Gewerbetreibenden aufgeführt sei und das Portal demgemäß für das gewerbesuchende Publikum insgesamt uninteressant bleibe.

Die Klägerin tritt dem Vorbringen der Beklagten entgegen und beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird im Übrigen ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage erweist sich als unbegründet, die Widerklage hingegen als in vollem Umfang begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten in der Hauptsache kein Anspruch auf eine Vergütung über geltend gemachte 598 € gemäß § 631 Abs. 1 BGB aus einem zwischen den Parteien im Januar 2020 geschlossenen Werkvertrag über die Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in ein von der Klägerin im Internet unterhaltenes digitales Branchenverzeichnis zu.

Der im Januar 2020 zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag über die Registrierung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in einem von der Klägerin im Internet unterhaltenen Gewerbeportal ist rechtlich als Werkvertrag nach § 631 BGB zu qualifizieren.

Für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Parteien maßgebend. Es kommt darauf an, ob auf dieser Grundlage eine Dienstleistung als solche oder als Arbeitsergebnis deren Erfolg geschuldet wird. Bei der tatrichterlichen Feststellung, was bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung Vertragsgegenstand ist, sind die gesamten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ein Vertrag, der - wie vorliegend - die Eintragung in einem elektronischen Branchenverzeichnis zum Gegenstand hat, ist danach

rechtlich als Werkvertrag einzuordnen (vgl. dazu nur BGH, Urteil vom 26.07.2012 - VII ZR 262/11 -, u.a. veröff. in NJW-RR 2012, 1261-1262, zitiert nach juris, dort Rn. 8 f. und Rn. 15. sowie BGH, Urteil vom 22.03.2018 - VII ZR 71/17 -, u.a. veröff. in NJW-RR 2018, 687-688, zitiert nach juris, dort Rn. 11).

Denn die Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in ein elektronisches Branchenverzeichnis für die Dauer der Vertragslaufzeit stellt ein bestimmtes Arbeitsergebnis dar, zu welchem sich die Klägerin verpflichtet hat. Eine Werkleistung verliert ihren erfolgsbezogenen Charakter nicht dadurch, dass sie wiederholt zu erbringen ist oder es sich um dauernde Leistungen handelt (vgl. dazu allgemein nur BGH, Urteil vom 22.03.2018 - VII ZR 71/17 -, u.a. veröff. in NJW-RR 2018, 687-688, zitiert nach juris, dort Rn. 12).

Die Eintragung in einem digitalen Branchenverzeichnis ist darauf gerichtet, den Geschäftsbetrieb der Beklagten in der im Vertrag festgelegten Form einem potentiellen Kundenkreis zur Kenntnis zu bringen. Darin besteht der von der Klägerin als Werkunternehmerin zu erbringende Werkerfolg.

Allerdings ist die von der Klägerin in ihrem Formularvordruck verwandte Entgeltabrede vorliegend im Verhältnis zur Beklagten wegen ihres überraschenden Charakters nicht Vertragsbestandteil geworden (§ 305 c Abs. 1 BGB).

Nach dieser Vorschrift, die gemäß § 310 BGB auch gegenüber Unternehmern - wie vorliegend der Beklagten - Anwendung findet, werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.

Überraschenden Inhalt hat eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen dann, wenn sie von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht und dieser mit ihr den Umständen nach vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Generell kommt es dabei nicht auf den Kenntnisstand des einzelnen Vertragspartners, sondern auf die Erkenntnismöglichkeiten des für derartige Verträge in Betracht kommenden Personenkreises an. Auch der ungewöhnliche äußere Zuschnitt einer Klausel und ihre Unterbringung an unerwarteter Stelle können die Bestimmung zu einer ungewöhnlichen und damit überraschenden Klausel machen (vgl. dazu nur BGH, Urteil vom 26.07.2012 - VII ZR 262/11 -, u. a. veröff. in NJW-RR 2012, 1261-1262, zitiert nach juris, dort Rn. 10).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Auch ein Unternehmer, der der Klägerin mittels des von ihr verwendeten Formulars einen Eintragungsauftrag erteilt, braucht mit einer Entgeltabrede der hier vorliegenden Art nicht zu rechnen.

Zunächst ist zu konstatieren, dass Einträge in digitale Branchenverzeichnisse, ebenso wie dies auch bereits im Jahr 2012 der Fall war (vgl. dazu nur BGH, Urteil vom 26.07.2012 - VII ZR 262/11 -, u. a. veröff. in NJW-RR 2012, 1261-1262, zitiert nach juris, dort Rn. 12), auch zu Beginn des Jahres 2020 im Bundesgebiet im Internet zwar nicht generell, aber in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten wurden.

Diese berechnete Kundenerwartung wird in der vorliegenden Fallgestaltung durch die Klägerin nicht hinreichend deutlich korrigiert.

Dabei ist zunächst zu bedenken, dass Inhaber von Geschäftsbetrieben regelmäßig unter Zeitdruck stehen und Schreiben der in Rede stehenden Art selbst dann oft nicht mit der an sich gebotenen Aufmerksamkeit lesen, wenn ihnen eine Einverständniserklärung in Form einer Unterschrift abverlangt wird (vgl. dazu nur OLG Frankfurt, Urteil vom 26.03.2009 - 6 U 242/08 -, veröff. in MMR 2009, 553-555, zitiert nach juris, dort Rn. 11). Denn die Betriebsdatenregistrierung wird - insbesondere, wenn sie nicht aktiv von dem Inhaber eines Geschäftsbetriebs ange-

fordert wird - regelmäßig nicht den Hauptinhalt der geschäftlichen Tätigkeit des jeweiligen Unternehmers bilden, dem er die volle Aufmerksamkeit seines geschäftlichen Tätig-Seins widmet (vgl. so richtig LG Wiesbaden, Urteil vom 02.07.2020 - 13 O 19/19 -, dort Seite 8 des Urteils).

Vor allem aber macht der streitgegenständliche, von der Klägerin verwendete Formularvordruck in seiner Gesamtheit nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags handelt. Die Intention zur Irreführung ergibt sich aus einer Gesamtschau der textlichen Gestaltung des Formularvordrucks und insbesondere der geschickten Verwendung von Fett- und Normaldruck sowie unterschiedlichen Schriftgrößen.

Insoweit sind folgende Erwägungen von ausschlaggebender Bedeutung:

Von der Leserichtung her wird der Blick des Lesers zunächst auf die auf der linken Seite des Schreibens enthaltene Aufforderung „Bitte bei Bedarf ausfüllen“ gelenkt, die fett gedruckt und unterstrichen ist und an die sich dann in großer Schriftform die Felder für die vom Adressaten aktiv einzutragenden Elemente „Rechtsform, Firmenname, Betriebsstätte, Telefon, Fax“ anschließen. Der Blick wird dann, ebenfalls durch Fettdruck und Unterstreichung hervorgehoben, auf die nochmalige Aufforderung „Bitte bei Bedarf ausfüllen“ und die einzutragenden - wiederum in großer Schriftform - gehaltenen Elemente „Branche, E-Mail, Webseite“ gelenkt. Auf der rechten Seite oben findet sich in dem dortigen Block zwar der genannte und von der Klägerin angeführte Hinweis, dass es sich um ein Angebot für einen kostenpflichtigen Texteintrag handelt; in dem dortigen Textblock wird dieser Hinweis aber für eine Wahrnehmung optisch zurückgesetzt, indem im Vergleich zu den sonstigen dortigen Angaben „Datum“ und „Betreff“, die in einer größeren Schriftform und fett gedruckt gestaltet sind, sowie dem darunter befindlichen Hinweis auf „Registrierung gewerblicher Einträge Ihrgewerbeportal.de.“ - für den ebenfalls eine große Schriftform verwendet wird - eine kleinere und schlecht lesbare Schriftgröße verwendet wird. Diese Wahrnehmung wird noch dadurch verstärkt, dass sich in diesem Textbereich direkt daneben noch ein großer und dunkler QR-Code befindet, auf den der Blick des Betrachters gelenkt wird. In der Gesamtschau kann mithin festgestellt werden, dass der für den Leser entscheidende Punkt in diesem Gefüge, nämlich die Eingehung einer vertraglichen Verpflichtung, hier am wenigsten hervorsticht (vgl. ebenso für einen optisch beinahe identisch ausgestalteten Formularvordruck unlängst LG Wiesbaden, Urteil vom 02.07.2020 - 13 O 19/19 -, dort Seite 9 des Urteils).

Diese Art der textlichen Gestaltung findet ihre Fortsetzung in dem am Ende des Schreibens enthaltenen unrandeten Kasten wieder. Zwar kann eine Umrandung regelmäßig eine Gewähr für eine besondere Aufmerksamkeit auf die dort enthaltenen Angaben bieten; auch hier wird aber der Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Angebots und die verbindliche Bestellung eines Texteintrags für 2 Jahre wiederum erkennbar zurückgesetzt, indem zum einen die textlich vorgeschaltete Aussage, dass eine Gewerbedatenregistrierung innerhalb weniger Werkzeuge nach Rücksendung erfolge, mit dem in Großbuchstaben gefassten Hinweis „WICHTIG“ hervorgehoben wird. Zudem erfolgt sodann die sogar in Großbuchstaben gehaltene und textlich abgesetzte Warnung „BITTE ÜBERPRÜFEN SIE NOCHMALS DIE DATEN AUF IHRE RICHTIGKEIT!“. Hierauf wird aufgrund dieser textlichen Gestaltung der Blick des Lesers gelenkt, und der danach folgende Hinweis auf Kostenpflichtigkeit und Angebotscharakter, der in einer deutlich kleineren und schlecht lesbaren Schriftform verfasst ist, geht hierbei völlig unter. Dieser Umstand wird schließlich noch dadurch verstärkt, dass sich im weiteren Verlauf wenige Zentimeter hiervon entfernt die wiederum in Fettdruck und Unterstreichung hervorgehobene Aufforderung in Großbuchstaben „BITTE HIER UNTERSCHREIBEN UND ZURÜCKSENDEN!“ befindet. Dadurch wird der Leser veranlasst, von der Wahrnehmung zur Aufforderung zur Überprüfung seiner Daten zu der Aufforderung, das Formular zu unterschreiben und zurückzusenden, zu springen und den textlich dazwischen geschalteten entscheidenden Gesichtspunkt, nämlich, dass ein kostenpflichtiges Angebot angenommen wird, zu übersehen (vgl. ebenso für einen optisch beinahe identisch ausgestalteten Formularvordruck unlängst LG Wiesbaden, Urteil vom 02.07.2020 - 13 O 19/19 -, dort Seite 9 des Urteils).

Zu einer anderen Bewertung führt es auch nicht, dass auch unter dem Punkt „Leistungsübersicht“ ein Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit erfolgt. Denn zum einen ist ein solcher Hinweis unter dieser Überschrift überhaupt nicht zu erwarten, da hier Leistungen der Klägerin - nicht der Adressaten - betroffen sind, in denen sich dann dieser Hinweis auch eingebettet findet. Diese Gestaltung ist als solche bereits für den Leser überraschend. Darüber hinaus ist auch dieser Hinweis auf die Kostenpflicht wiederum textlich in kleiner Schriftform im Vergleich zu den übrigen Angaben im Text enthalten (siehe ebenso für einen optisch beinahe identisch ausgestalteten Formularvordruck unlängst LG Wiesbaden, Urteil vom 02.07.2020 - 13 O 19/19 -, dort Seite 9 f. des Urteils).

Schließlich ändert es auch nichts daran, dass in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin auf der Rückseite des Formularvordrucks in der dortigen Ziff. 2 auf das Zustandekommen eines Vertrags und in Ziff. 6 auf die Kostenpflichtigkeit als Indiz für einen Vertragsschluss hingewiesen wird. Denn die AGB, die sich auf nur einer DIN A4 Seite befinden, enthalten eine Vielzahl verschiedener Regelungen, die sich eng gedrängt in Kleinstschrift schlecht lesbar allein dem aufmerksamen Leser erschließen, der sich hierfür hinreichend Zeit nimmt. Gemessen an den oben genannten Grundsätzen, nach denen der unter Zeitdruck stehende Inhaber eines Geschäftsbetriebs das vorliegende Werbeschreiben regelmäßig oberflächlich liest, bieten die AGB in dieser Form keinen ausreichenden Hinweis (siehe ebenso für einen optisch beinahe identisch ausgestalteten Formularvordruck unlängst LG Wiesbaden, Urteil vom 02.07.2020 - 13 O 19/19 -, dort Seite 10 des Urteils).

Damit bleibt es im Ergebnis dabei, dass die in dem Formularvordruck enthaltenen Hinweise auf die Vergütungspflicht der Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in das von der Klägerin im Internet unterhaltene Gewerbeportal in der Gesamtschau des Vordrucks optisch derart zurückgesetzt werden, dass sie hinter den anderen Rubriken des Vordrucks so zurücktreten, dass eine Kenntnisnahme durch den durchschnittlich aufmerksamen Inhaber eines Geschäftsbetriebs nicht mehr zu erwarten ist.

Für den hiernach gemäß § 305 c BGB zu konstatierenden überraschenden Charakter der in dem Formularvordruck der Klägerin enthaltenen Entgeltabrede für die Erteilung des Auftrags zur Eintragung der Betriebsdaten der Beklagten in ein von der Klägerin im Internet unterhaltenes digitales Branchenverzeichnis kommt es im Folgenden daher auch gar nicht mehr weiter darauf an, dass die Klägerin in dem vorliegenden Formularvordruck nicht einmal den Gesamtpreis der von ihr angebotenen Werkleistung hinreichend klar und deutlich angegeben hat.

Denn auf dem Formularvordruck findet sich zunächst zwar neben dem „Betreff“, unter der Rubrik „Leistungsübersicht“ sowie im Kästchen im unteren Drittel des Formulars jeweils der Hinweis auf den jährlichen Kostenbeitrag i.H.v. 598 € inklusive Umsatzsteuer. Der effektive Gesamtpreis des vorliegenden Angebots der Klägerin beträgt jedoch das Doppelte, nämlich 1.196 € brutto. Dieser Gesamtpreis erschließt sich dem Adressaten erst ganz am Ende des Schreibens durch den Hinweis darauf, dass mit Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars ein Texteintrag verbindlich für 2 Jahre bestellt wird. Bis der Leser des Formulars zu diesem Hinweis - von dem aufgrund der oben aufgezeigten Beanstandungen zur textlichen Gestaltung der Blick zudem abgelenkt wird - gelangt, wurde ihm bereits dreimal der Preis i.H.v. 598 € präsentiert und - soweit der Leser den Angebotscharakter des vorliegenden Schreibens erkennt - der Eindruck erweckt, dass dies der Preis für die Dienstleistung der Beklagten sei. Erst ganz am Ende wird ihm dann offenbar, dass er mit Annahme des Angebots tatsächlich eine Verpflichtung zur Zahlung des doppelten Preises eingeht, was er nunmehr wiederum allein durch einen eigenen Rechenschritt ermitteln muss. Diese Gestaltung einer Information über den Angebotspreis erscheint unverständlich, wäre es der Klägerin doch ein Einfaches gewesen, in diesem Zusammenhang auf die effektiven Kosten - nämlich 1.196 € - hinzuweisen. Die vorliegende textliche Gestaltung jedenfalls verunklart bei Lesen unter Zeitdruck die tatsächlichen Kosten der Werkleistung der Klägerin. Daran kann, wobei insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen wird, auch die entsprechende Klarstellung in den unübersichtlichen und kleinge-

druckten AGB der Klägerin nichts ändern (vgl. ebenso für einen optisch beinahe identisch ausgestalteten Formularvordruck unlängst LG Wiesbaden, Urteil vom 02.07.2020 - 13 O 19/19 -, dort Seite 10 f. des Urteils).

Die Klägerin kann in diesem Kontext letztlich auch nicht mit Erfolg darauf verweisen, dass sie mit dem Vertragsschluss über einen bloßen Texteintrag in ein digitales Verzeichnis hinaus gegenüber der Beklagten doch auch noch weitere Leistungsverpflichtungen eingegangen sei, namentlich einen Anspruch der Beklagten auf die Erteilung kostenfreier Bonitätsauskünfte begründet und die Überlassung des Nutzungsrechts an einem Teil der von der Klägerin verwalteten Adressdatensätze der Geschäftsbetriebe anderer Kunden zugesagt habe. Denn bei diesen - von der Klägerin lediglich in ihren unübersichtlichen und kleingedruckten AGB - erwähnten Zusatzleistungen handelt es sich ersichtlich um bloß unwesentliche Nebenleistungen, die hinter der primär übernommenen Hauptleistungsverpflichtung, namentlich der Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Beklagten in ein digitales Branchenverzeichnis zum Zwecke der Ansprache eines potentiell größeren Kundenkreises, zur Gänze zurücktreten und in den AGB der Klägerin zudem sogar noch weiter eingeschränkt werden (Beschränkung auf maximal 5 kostenfreie Bonitätsauskünfte pro Jahr und Begrenzung des Nutzungsrechts auf 10.000 Adressdatensätze der Geschäftsbetriebe anderer Kunden der Klägerin).

Ist die in dem vorliegenden Formularvordruck enthaltene Entgeltabrede wegen ihres überraschenden Charakters gemäß § 305 c BGB hiernach aber abschließend nicht wirksam Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrages geworden, kann die Klägerin von der Beklagten im Ergebnis auch keine Zahlung einer Vergütung in Höhe von beanspruchten 598 € auf der Grundlage des § 631 Abs. 1 BGB aus einem zwischen den Parteien im Januar 2020 geschlossenen Werkvertrag über die Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in ein von der Klägerin im Internet unterhaltenes digitales Branchenverzeichnis verlangen.

Ein Werklohnanspruch steht der Klägerin gegenüber der Beklagten daneben auch nicht aus § 632 Abs. 1 BGB zu, weil keine Feststellung dahingehend getroffen werden kann, dass die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten gewesen wäre. Dem steht entgegen, dass Einträge in digitale Branchenverzeichnisse, ebenso wie dies bereits im Jahr 2012 der Fall war (vgl. dazu nur BGH, Urteil vom 26.07.2012 -VII ZR 262/11 -, u. a. veröff. in NJW-RR 2012, 1261-1262, zitiert nach juris, dort Rn. 12), auch zu Beginn des Jahres 2020 im Bundesgebiet im Internet zwar nicht generell, aber in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten wurden.

Mangels Bestehens einer entsprechenden Hauptforderung kann die Klägerin in der Folge demgemäß auch nicht mit Erfolg die Zahlung von darauf bezogenen Zinsen als weiter beanspruchter Nebenforderung von der Beklagten verlangen.

Die Klage war nach alledem insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Spiegelbildlich erweist sich die von der Beklagten erhobene Widerklage insgesamt als begründet.

Für die erhobene negative Feststellungswiderklage besteht auf Seiten der Beklagten zunächst ein hinreichendes Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO.

Denn die Klägerin hat sich insofern eines vermeintlichen Vergütungsanspruchs berühmt, den sie aus der Unterzeichnung des Formularvordrucks durch die Beklagte am 08.01.2020 abgeleitet hat und der im Falle seines tatsächlichen Bestehens, über den mit der Klage geltend gemachten Zahlungsanspruch von 598 € brutto für die Laufzeit des ersten Jahres hinaus, auch geeignet gewesen wäre, eine weitergehende Zahlungsverpflichtung der Beklagten in gleicher Höhe, also in Höhe von nochmals 598 € brutto, für das zweite Folgejahr der Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in das von der Klägerin geführte elektronische Branchenverzeichnis zu begründen.

In der Sache kann bezogen auf die beklagtenseits im Wege der Widerklage begehrte Feststellung, dass der Klägerin gegen die Beklagte auch über die unbegründete Klageforderung hinaus

keine weiteren Ansprüche aus dem Antrag der Beklagten vom 08.01.2020, gerichtet auf die Eintragung ihres Geschäftsbetriebs in ein von der Klägerin betriebenes Gewerbeportal im Internet, zustehen, insbesondere im Hinblick darauf, dass der Klägerin insofern auch kein Vergütungsanspruch für das zweite Folgejahr der Eintragung zusteht, in vollem Umfang auf die obigen Ausführungen zum Fehlen einer rechtswirksamen Entgeltabrede im Verhältnis zwischen den Parteien verwiesen werden.

Im Übrigen stehen der Beklagten wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen gemäß den §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB freilich auch ein Anspruch auf Rückabwicklung des mit der Klägerin abgeschlossenen Werkvertrags und ein Anspruch auf Ersatz der zu diesem Zweck, nämlich zum Zwecke der Lösung aus der besagten Vertragsbeziehung, aufgewandten vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten zu.

Die Klägerin hat nämlich dadurch, dass sie die Beklagte im Vorfeld des Abschlusses des streitgegenständlichen Werkvertrags nicht in hinreichend erkennbarer Weise auf die Kostenpflichtigkeit der von ihr angebotenen Eintragung des Geschäftsbetriebs der Beklagten in das von ihr, der Klägerin, im Internet unterhaltene Gewerbeportal hingewiesen hat, im Stadium der Vertragsanbahnung und des Zustandekommens des Vertrags fahrlässig eine Pflicht aus jenem Schuldverhältnis verletzt.

Die Beklagte durfte von der Klägerin nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise eine genügende Aufklärung über die Kostenpflichtigkeit des von der Klägerin unterbreiteten Leistungsangebots erwarten und schutzwürdig darauf vertrauen, dass die Klägerin sie auf diese Kostenpflicht auch bereits unmittelbar vor oder jedenfalls im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der rechtlich gebotenen Form hinweisen würde.

Dieser Verpflichtung hat die Klägerin demgegenüber tatsächlich jedoch zumindest fahrlässig nicht entsprochen. Diesbezüglich kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Darlegungen verwiesen werden, wonach der streitgegenständliche, von der Klägerin verwendete Formularvordruck in seiner Gesamtheit nicht hinreichend deutlich macht, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrags handelt und die Intention der Klägerin zur Irreführung der Beklagten sich hierbei insbesondere aus einer Gesamtschau der textlichen Gestaltung des Formularvordrucks und der geschickten Verwendung von Fett- und Normaldruck sowie unterschiedlichen Schriftgrößen ergibt.

Die unlautere Gestaltung des Formularvordrucks und die dadurch bewirkte Irreführung über die Kostenpflichtigkeit der von der Klägerin angebotenen Werkleistung hat die Beklagte in der Tat zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, welche sie andernfalls nicht getroffen hätte. Demgemäß konnte die Beklagte durch die pflichtwidrige Ausgestaltung der Modalitäten der Vertragsanbahnung seitens der Klägerin den Umfang der mit dem Abschluss des Werkvertrags einhergehenden Verpflichtungen, insbesondere die dadurch (vermeintlich) begründete Zahlungsverpflichtung, nicht mehr in der rechtlich gebotenen Weise ersehen. Gerade vor einem solchen Nachteil sollte die Beklagte durch die von der Klägerin fahrlässig verletzte Aufklärungspflicht indes bewahrt werden.

Demgemäß kann die Beklagte von der Klägerin, da Letztere sie bis zum Vertragsschluss nicht in der genügenden und rechtlich gebotenen Weise über die Kostenpflicht des von ihr unterbreiteten Leistungsangebots informiert und dadurch schuldhaft die ihr diesbezüglich obliegende Aufklärungspflicht verletzt hat, in der Hauptsache gemäß den §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB die Rückabwicklung des abgeschlossenen Werkvertrags verlangen.

Die Beklagte kann eine Rückgängigmachung des mit der Klägerin abgeschlossenen Werkvertrags dabei insbesondere auch dann beanspruchen, wenn die Klägerin sie nur fahrlässig nicht auf die Kostenpflicht der Eintragung ihres Geschäftsbetriebs in das digitale Branchenverzeichnis der Klägerin hingewiesen haben sollte. Denn ein durch Irreführung oder mangelnde Aufklärung zum Abschluss eines Vertrags bestimmter Vertragspartner kann neben einer möglichen Anfechtung wegen arglistiger Täuschung und unabhängig davon auch die Rückgängigmachung

des Vertrags unter den Voraussetzungen der culpa in contrahendo verlangen. Ein Vorrang des Anfechtungsrechts vor einer auf Schadensersatz gerichteten Haftung, die auf Schuldbefreiung gerichtet ist, besteht nicht. Die Vorschriften des Anfechtungsrechts stellen insbesondere auch keine Spezialregelung im Verhältnis zum Schadensersatzanspruch auf Schuldbefreiung dar, so dass für Letzteren die Jahresfrist des § 124 BGB nicht einmal analog gilt (vgl. dazu, dass der fahrlässig Getäuschte unabhängig von dem Vorliegen der Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung aus culpa in contrahendo i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB eine Rückgängigmachung des Vertrags verlangen kann, nur BGH, Urteil vom 26.09.1997 - V ZR 29/96 -, u.a. veröff. in NJW 1998, 302-305, zitiert nach juris, dort Rn. 24; BGH, Urteil vom 18.09.2001 - X ZR 107/00 -, veröff. in NJW-RR 2002, 308-310, zitiert nach juris, dort Orientierungssatz 2 sowie Rn. 21; BGH, Urteil vom 10.01.2006 - XI ZR 169/05 -, u.a. veröff. in NJW 2006, 845-847, zitiert nach juris, dort Rn. 22).

Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist für die Beklagte im begehrten Umfang von 169,50 € netto gleichermaßen aus Verschulden bei Vertragsschluss gemäß den §§ 280 Abs. 1 S. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB gegenüber der Klägerin begründet.

Denn die Ersatzpflicht gemäß § 249 BGB erstreckt sich nach dem Schutzzweck der verletzten Normen (Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss/culpa in contrahendo) auch auf die Kosten, welche zur Durchsetzung des auf Schuldbefreiung gerichteten Schadensersatzanspruchs durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts entstehen, wobei dessen Beauftragung vorliegend einem adäquaten Kausalverlauf entsprach und die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Rechtsverfolgung auch tatsächlich erforderlich und zweckmäßig war.

Dabei erweist sich die bereits entstandene anwaltliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG - wie von der Beklagten vorliegend begehrt - nach höchstrichterlichen Rechtsprechungsgrundsätzen in der Tat im Umfang einer 1,3-Geschäftsgebühr zzgl. Auslagenpauschale als voll erstattungsfähig (vgl. dazu allgemein nur BGH, Urteil vom 07.03.2007 - VIII ZR 86/06 -, u.a. veröff. in NJW 2007, 2049-2050, zitiert nach juris, dort Leitsatz sowie Rn. 11; vgl. ebenso BGH, Beschluss vom 16.07.2008 - IV ZB 24/07 -, u.a. veröff. in VersR 2009, 236-237, zitiert nach juris, dort Orientierungssatz).

Es verbleibt daher abschließend bei einer diesbezüglichen Ersatzpflicht der Klägerin i.H.v. 169,50 € netto (1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von bis zu 1.500 € = 149,50 € + 20 € Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG).

Der auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Nebenforderung bezogene Zinsantrag ist zu Gunsten der Beklagten im begehrten Umfang unter dem Gesichtspunkt zu ersetzender Prozesszinsen seit Rechtshängigkeit im Übrigen ohne weiteres aus § 291 BGB gegenüber der Klägerin gegeben.

Der Widerklage war daher im Ergebnis in vollem Umfang stattzugeben, während die Klage insgesamt als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Darmstadt, Mathildensplatz 13/15, 64283 Darmstadt.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Ganster
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Darmstadt, 28.10.2020

Haßler, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

